



AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die
„THW Helfervereinigung Gronau e.V.“ als

aktives Mitglied
passives Mitglied
(Fördermitglied)

zum _____
zum nächstmöglichen Termin.

_____._____._____
Antragsdatum

Meinen Jahresbeitrag setze ich auf _____ € (mind. 22,00 €) fest.

Persönliche Daten

Firma (bei Privatpersonen nicht auszufüllen)

Name

Vorname

Strasse, Hausnummer

PLZ, Ort

_____._____._____
Geburtsdatum (nur bei Privatpersonen)

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten bei der THW Helfervereinigung Gronau e.V. gespeichert werden. Diese Angaben werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

_____._____._____
Ort Datum

Unterschrift des Antragstellers (bei Firmen mit Stempel)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtigen ich/wir, Sie, die von mir/uns zu entrichtenden Vereinsbeiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos

IBAN

Kontoinhaber

BIC

Kreditinstitut

im Lastschriftverfahren einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit von mir/uns gegenüber dem Verein widerrufen werden. Bei fehlender Kontodeckung besteht für die Bank keine Pflicht zur Einlösung. Über Änderungen meiner/unserer Bankverbindung wird der Verein unverzüglich informiert.

_____._____._____
Ort Datum

Unterschrift des Kontoinhabers (bei Firmen mit Stempel)

Sie werden nach Entscheidung des Vorstandes über Ihren Antrag informiert.

WIRD VOM VORSTAND AUSGEFÜLLT

- Antrag angenommen
 Antrag abgelehnt

Mitgliedsnummer

_____._____._____
Datum Unterschrift

Satzung der THW-Helfervereinigung Gronau (Westf.) e.V.

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. Gronau (Westf.)

SATZUNG

Artikel 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Gronau (Westf)“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein), kurz: THW-Helfervereinigung (Westf.) e.V. genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gronau (Westf.).
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landes Helfervereinigung NRW zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a)
- aa) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 - bb) Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 - cc) Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr Und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
 - dd) Die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
 - ee) Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ff) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - gg) Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
- b)
- aa) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 - bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
 - cc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - dd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - ee) Nationale und internationale Jugendbewegungen
 - ff.) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
- c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
- Rettung aus Lebensgefahr
 - Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7, Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliedschaft durch Mehrheitsbeschluss.

- 3.8 Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen gegenüber der THW-Landes Helfervereinigung befriedigt werden können.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landes Helfervereinigung NRW zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder entlässt.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt wird, oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landes Helfervereinigung und deren Vertreter
 - Anträge an die Landesversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von DM 5.000,00 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
 - Mittel- und längerfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes
 - Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- Entscheidungen gemäß Art. 3.7

Artikel 9 - Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- a)
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister (Geschäftsführer)
- und kann durch einen Schriftführer erweitert werden.
- b)
- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW Gronau
 - lediglich mit beratender Stimme-
 - Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
 - Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder jeweils in Verbindung mit dem Schatzmeister vertreten.
- 9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmhaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dieses geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle des Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelungen des Art 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12 - Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Art 2.1 b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Artikel 13 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundes Helfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.09.1986 in Gronau beschlossen. Am 19.06.1987 wurde der Artikel 9.2 dieser Satzung geändert. Die Satzung gilt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gronau, den 19.06.1987